Gegenanträge und Wahlvorschläge

zur ordentlichen Hauptversammlung 2022
der Siemens AG am 10. Februar 2022

SIEMENS

Letzte Aktualisierung: 27. Januar 2022

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären (Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären i.S.d. §§ 126, 127 AktG) zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung 2022, gegebenenfalls versehen mit den nach § 127 Satz 4 Aktiengesetz zu ergänzenden Inhalten. Die Anträge und ihre Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen und Hyperlinks auf Webseiten Dritter wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt, soweit sie zugänglich zu machen sind. Siemens übernimmt für diese Inhalte weder eine Verantwortung, noch macht Siemens sich diese Webseiten und ihre Inhalte zu eigen.

Stimmabgabe beziehungsweise Weisungen zu Anträgen von Aktionären

Anträge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 Aktiengesetz zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist. Sie können sich Anträgen von Aktionären, die lediglich auf die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung gerichtet sind, anschließen, indem Sie bei dem Tagesordnungspunkt, auf den sich ein solcher Antrag bezieht, auf dem Anmeldeformular beziehungsweise in unserem Internetservice unter www.siemens.com/hv-service das Kästchen »Nein« ankreuzen. Solche Anträge von Aktionären sind nachstehend **ohne Großbuchstaben** aufgeführt.

Anträge von Aktionären, bei denen nicht nur die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung, sondern auch ein inhaltlich abweichender Beschluss herbeigeführt werden soll, sind nachstehend **mit einem Großbuchstaben** gekennzeichnet. Wenn Sie zu solchen Anträgen für den Fall einer gesonderten Abstimmung in der Hauptversammlung einem Vertreter Weisungen zur Ausübung Ihres Stimmrechts erteilen oder Ihre Stimme per Briefwahl abgeben möchten, kreuzen Sie bitte auf dem Anmeldeformular beziehungsweise in unserem Internetservice unter der Überschrift »Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären« das entsprechende Kästchen mit »Für den Antrag« oder »Gegen den Antrag« oder »Enthaltung« hinter dem Großbuchstaben an. Falls Sie zu einem Antrag abstimmen oder sich enthalten möchten, dessen Großbuchstabe im Anmeldeformular nicht bereits voreingetragen ist, bitten wir Sie, den betreffenden Großbuchstaben dort in eines der hierfür vorgesehenen leeren Kästchen selbst einzutragen.

Herr Horst Schilling, Rödental, stellt folgende Gegenanträge:

Gegenantrag zur Siemens Hauptversammlung.

i. S. d. §§ 126 Abs. 1, 127 Aktiengesetz zu den Punkten der Tagesordnung der Hauptversammlung der Siemens AG am 10. Februar 2022.

Zu Tagesordnungspunkt 4, Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Antrag zu Tagesordnungspunkt 4 (Entlastung des Aufsichtsrats):

Zu Tagesordnungspunkt 4, / Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird die Entlastung verweigert.

Begründung:
Der Aufsichtsrat hat die Pflicht, den Vorstand im Interesse der Aktionäre und des Unternehmens zu überwachen. Dieser Pflicht kommt der Aufsichtsrat nicht nach. (siehe Begründung zu Tagesordnungspunkt 5).

Zu Tagesordnungspunkt 5, Beschussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts

Antrag zu Tagesordnungspunkt 5 (Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers):

Zu Tagesordnungspunkt 5, / Beschlussfassung über die Bestellung der Ernst &Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021/2022 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2021/2022

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses – vor Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer zu bestellen

Die Empfehlung des Prüfungsausschusses Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer zu bestellen soll nicht entsprochen werden.

Begründung:
Gemäß Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 ist eine Rotation des Abschlussprüfers vorgeschrieben – Neuvergabe des Prüfungsmandats unter Berücksichtigung einer Beschränkung

des Anteils der Honorare für Nichtprüfungsleistungen an den Gesamthonoraren des Abschlussprüfers. Uneingeschränkte Haftung der Prüfungsgesellschaft bei Verstößen gegen Rechtsgrundlagen und gegen steuerliche Richtlinien. (Ersatz von Schäden welche der Gesellschaft, den Aktionären oder Dritten entstehen). Jahrelang hatten die Wirtschaftsprüfer von EY die Jahresabschlüsse des Konzerns Wirecard bestätigt – bis er pleiteging. Wirtschaftsprüfer prüfen (oder besser sollten …) die Jahresergebnisse von Unternehmen auf deren Richtigkeit, ob also Umsatz, Gewinn und Schulden richtig angegeben sind, ob die Angaben zu Rückstellungen, Barmitteln und Forderungen stimmen. Die Wirtschafts-prüfungsgesellschaft EY hat diese Prüfungen seit 2009 für Wirecard gemacht und stets testiert, dass alle Zahlen ihre Ordnung haben. Erst als mit KPMG schließlich ein weiteres Prüfunternehmen hinzugezogen wurde, mehrten sich auch bei den Wirtschaftsprüfern die Zweifel an der Seriosität der Bilanz. Beim letzten Jahresabschluss, dem für 2019, verweigerten die Prüfer von EY dann die Unterschrift.

Mehrere Kunden in der Abschlussprüfung haben der Gesellschaft Ernst &Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bereits Aufträge entzogen. Der Verlust der Mandate der Commerzbank, des Vermögensverwalters DWS, der Staatsbank KfW und der Deutsche Telekom möchte ich hier als Beispiele nennen.

Nur noch vier große Konzerne teilen sich die bedeutenden globalen Mandate: Neben EY sind das KPMG, PwC und Deloitte, die sogenannten Big Four. Zu der Konzentration kam es durch Fusionen und weil internationale Konzerne meist auch internationale Wirtschaftsprüfungsfirmen beauftragen, statt sich auf mehrere kleinere zu verlassen. **Der Fall Wirecard sollte Anlass dazu sein, eine noch klarere Trennung von Prüfungsaufgaben und Beratung vorzunehmen.** (gemäß einem Vorschlag vom ehemaligen EU-Kommissar Michel Barnier für Binnenmarkt und Dienstleistungen). Die Bilanz-Aufsichtsbehörde (FRC) in London, die die Standards der Buchhaltung von Unternehmen überwacht, hat jetzt Richtlinien ausgearbeitet, wonach Wirtschaftsprüfer, die ihr Siegel unter die Bilanzen eines Unternehmens stempeln, nicht auch als Berater desselben Unternehmens tätig sein dürfen.

Ich als Aktionär habe kein Vertrauen mehr in EY als Wirtschaftsprüfer.

Vorschlag: **Klarere Trennung von Prüfungsaufgaben und Beratung bei der Siemens AG**
z.B. Prüfungsaufgaben => KPMG
Beratung => Deloitte

Ich bitte die Aktionärinnen und Aktionäre der Siemens AG, besonders Beleg-schaftsaktionäre, die sich für Nachhaltigkeit und einen langfristigen Erfolg des Unternehmens einsetzen, und vor allem die Fondsgesellschaften DWS (mehr als 600 Millionen Euro Schaden bei Wirecard) und Union Investment (243 Millionen Euro Schaden bei Wirecard) im Interesse ihrer Kunden sich den Anträgen anzuschließen.

Die Organe der AG bitte ich, meine fristgerecht eingereichten Gegenanträge nach dem AktG §§ 126, 127 ff zugänglich zu machen.

Vielen Dank.

Aktionär
H. Schilling

(Aktionärsnummer: [redacted])

Herr Dr. Nils Ohmer, Stuttgart, stellt folgenden Gegenantrag:

Gegenantrag zur ordentlichen Hauptversammlung der Siemens AG am 10.02.2022

A Zu Tagesordnungspunkt 2, Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag zu Tagesordnungspunkt 2 „Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns“

Es wird beantragt aus dem Bilanzgewinn der Siemens AG anstelle der vorgeschlagenen Dividende i.H.v. 4€ je dividendenberechtigter Stückaktie, lediglich 2 € zur Ausschüttung zu bringen. Der nicht zur Ausschüttung gebrachte Anteil i.H.v. 2€ je dividendenberechtigter Stückaktie soll dem konzerneigenen Nachhaltigkeitsprogramm zufließen um das Unternehmensziel der CO2-Neutralität aller Produktionsstätten und Gebäude bereits vor 2030 zu erreichen.

Begründung:

Das die Erreichung der CO2-Neutralität aller Siemens-Standorte bereits vor dem aktuellen Unternehmensziel von 2030 zu erreichen ist, zeigt das Beispiel der Robert Bosch GmbH, die mit ihren weltweit über 400 Standorten bereits seit 2020 klimaneutral ist. Diesem Beispiel sollte die Siemens AG folgen und im nächsten Schritt auch die vor- und nachgelagerten Emissionen, sowie den Anteil an Kompensationszahlungen reduzieren. Wir als Aktionäre tragen unseren Beitrag durch einen teilweisen Verzicht auf unsere Dividende zum Erfolg bei und stärken damit auch nachhaltig die Wettbewerbsfähigkeit, Ertragslage und das Ansehen des Unternehmens. Darüber hinaus zeigt die Siemens AG, dass sie sich ihrer Verantwortung für die Zukunft und den Kampf gegen den Klimawandel bewusst ist.

Laut Unternehmensangaben[1] führen beispielsweise die bisher getätigten Investition i.H.v. 65 Mio Euro im Siemens Energieeffizienzprogramm bereits zu ca. 13 Mio Euro an jährlichen Einsparungen. Bei ca. 800 Mio dividendenberechtigter Stückaktien würden dem Unternehmensprogramm ca. 1.6 Mrd Euro zusätzlich zur Verfügung stehen um sowohl eine Reihe von Energieeffizienzmaßnahmen, als z.B. auch die Versorgung mit bzw. Eigenerzeugung von erneuerbarem Strom und Wärme an den weltweiten Siemens-Standorten deutlich beschleunigt umzusetzen.

[1] https://new.siemens.com/de/de/unternehmen/nachhaltigkeit/co2neutral.html

Wenn die Siemens AG als global führendes Technologieunternehmen eine schnelle Umsetzung der Klimaneutralität nicht erreichen kann, wer dann?

Wir können das, gemeinsam,
Dr. Nils Ohmer

Der „Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V.", Köln, stellt folgenden Gegenantrag:

Gegenantrag des Dachverbands der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre zur Hauptversammlung der Siemens AG am 10.02.2022

Zu Tagesordnungspunkt 3, Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Zu Tagesordnungspunkt 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, den Mitgliedern des Vorstands die Entlastung zu verweigern.

Begründung:

Der Vorstand der Siemens AG steigt nicht aus der Finanzierung fossiler Energieprojekte aus und wird damit seiner Verantwortung zur Einhaltung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens nicht gerecht.

Steigende Emissionen in der Lieferkette

Der Einfluss der wirtschaftlichen Aktivitäten von Siemens auf den Klimawandel fallen nicht durch die direkten Treibhausgasemissionen von Siemens an, sondern vor allem durch die vor- und nachgelagerten Emissionen der Wertschöpfungskette (Scope 3).

Bei den vorgelagerten Emissionen z.B. aus den Lieferketten von Siemens stiegen die Emissionen im Geschäftsjahr 2021 auf rund 10,4 Mio. t CO_2e. Hier gibt der Vorstand an, sich um eine Reduktion zu bemühen, setzt aber nur ein wenig ambitioniertes Ziel von 20 Prozent weniger CO_2-Emissionen bis 2030 gegenüber 2020. Die wirklichen Herausforderungen und Lasten beim Klimaschutz werden damit den jungen bzw. zukünftigen Generationen überlassen.

In 2021 verkaufte Siemens-Produkte werden für 453,4 Mio. Tonnen klimaschädliche Emissionen sorgen

Um den Umfang der negativen Einflüsse von Siemens auf die Erderwärmung vollständig zu erfassen, müssen auch jene Emissionen erfasst werden, die durch die Nutzung von Siemens-Produkten entstehen. Erstmals weist Siemens – wie vom Greenhouse Gas Protocol gefordert – aus, wie viele Tonnen durch die im Geschäftsjahr 2021 von Siemens verkauften Produkte während ihrer voraussichtlichen Einsatzdauer emittiert werden: 453,4 Mio. Tonnen CO_2e. Das ist mehr als 1 Prozent der jährlichen Treibhausgasemissionen weltweit und mehr als Industrieländer wie Großbritannien oder Frankreich pro Jahr emittieren.

Diese Emissionen möchte der Vorstand nur um 15 Prozent bis 2030 gegenüber 2019 senken. Auch hier werden die Herausforderungen und Lasten beim Klimaschutz den jungen bzw.

zukünftigen Generationen nach 2030 überlassen. Die derzeit noch extrem hohen Emissionen durch die Nutzung von Siemens-Produkten, vor allem Elektromotoren, lassen sich nur durch eine schnelle und konsequente Umstellung der weltweiten Stromerzeugen von fossilen auf aus erneuerbaren Energien senken. Freilich hat Siemens nur begrenzt Einfluss darauf, wie weltweit Strom erzeugt wird. Siemens gibt an, sich gegenüber der Politik für die Dekarbonisierung aller Sektoren einzusetzen.

Finanzierung fossiler Energieprojekte im Widerspruch zu Klimazielen

Einen umso größeren Widerspruch zu den Klimaschutzversprechen von Siemens stellt daher die Tatsache da, dass sich Siemens weiter an fossilen Energieprojekten beteiligt und somit den Ausbau erneuerbarer Energien bremst. Dabei geht es nicht nur um die Lieferung von Sicherheitssystemen für die Adani-Kohlemine in Australien.

Die Finanzierungsbeiträge, die Siemens Financial Services (SFS) für fossile Energieprojekte im Geschäftsjahr 2021 geleistet hat, entsprechen laufzeitbezogenen Emissionen von 5,5 Mio. Tonnen CO_2e – fast das Zehnfache der von Siemens 2021 direkt emittierten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2). Um das Ziel Netto-CO_2-Neutralität bis 2050 zu erreichen, dürfen laut Internationaler Energieagentur (IEA) keine weiteren Investitionen in fossile Energieprojekte wie Kohle, Öl oder Gas fließen. Siemens ignoriert dies.

Siemens finanziert größtes Gaskraftwerksprojekt Lateinamerikas mit

So beteiligt sich Siemens Financial Services beispielsweise an den Gaskraftwerkprojekten des „Superhafens Porto de Açu“ bei Campos dos Goytacazes im Norden des brasilianischen Bundesstaates Rio de Janeiro. Siemens trägt damit aktiv dazu bei, dass fossile Energieinfrastruktur statt erneuerbarer Energien ausgebaut werden.

Die Finanzierung wirft auch Fragen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten bei Siemens auf. Hunderte Familien, die für den Bau des Hafens enteignet wurden, sollen bis heute keinerlei Entschädigungen erhalten haben. Den betroffenen Menschen wurde die Grundlage ihrer bisherigen kleinbäuerlich-familiären Land- und Fischwirtschaft genommen. Durch Überlaufen von Salzwasser von den im Hafen von Açu errichteten Dämmen mussten Fischereigebiete geschlossen werden.

Ab nächstem Jahr muss Siemens nach dem Sorgfaltspflichtengesetz (Lieferkettengesetz) auch vorbeugend gegen menschenrechtliche Verstöße bei Auslandsgeschäften vorgehen. Die Landenteignungen ohne Entschädigungen bei dem genannten Hafenprojekt sind eindeutige Verstöße, bei denen Siemens in der Verantwortung steht, diese in Zusammenarbeit mit den Projektbeteiligten abzustellen und sicherzustellen, dass diese nicht wieder auftreten.

Der „Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG, e.V.", München, stellt folgenden Gegenantrag:

B Zu Tagesordnungspunkt 5, Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts

Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 5
„Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts"

Der Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG, e.V., der sich für Nachhaltigkeit und langfristige Belange der Mitarbeiter engagiert, schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 / 2022 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für den Konzern für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2021 / 2022 zu bestellen.

Begründung:

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, hat im Fall Wirecard in eindrucksvoller Weise gezeigt, dass sie mit der Prüfung eines komplexen Unternehmens überfordert ist. Sie ist daher ungeeignet zur Prüfung des Siemens AG bzw. des Siemens-Konzerns und hat nicht mehr das Vertrauen der Aktionäre.

München, den 25.01.2022

Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG, e.V.

Dr. Werner Fembacher Vorsitzender	Tommy Jürgensen Stv. Vorsitzender	Dr. Carsten Probol Stv. Vorsitzender
Ortwin Peiker Stv. Vorsitzender	Kerstin Schloder Schatzmeisterin	Ernst Koether Schriftführer

Siemens Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jim Hagemann Snabe

Vorstand: Roland Busch, Vorsitzender
Mitglieder: Cedrik Neike, Matthias Rebellius,
Ralf P. Thomas, Judith Wiese

Sitz der Gesellschaft: Berlin und München, Deutschland
Registergericht: Berlin Charlottenburg, HRB 12300,
München, HRB 6684; WEEE-Reg.-Nr. DE 23691322

Anschrift	Siemens AG Werner-von-Siemens-Str. 1 D-80333 München
Internet	www.siemens.com
Telefon	+49 (0) 89 636-33443 (Media Relations) +49 (0) 89 636-32474 (Investor Relations)
Telefax	+49 (0) 89 636-30085 (Media Relations) +49 (0) 89 636-1332474 (Investor Relations)
E-Mail	press@siemens.com investorrelations@siemens.com

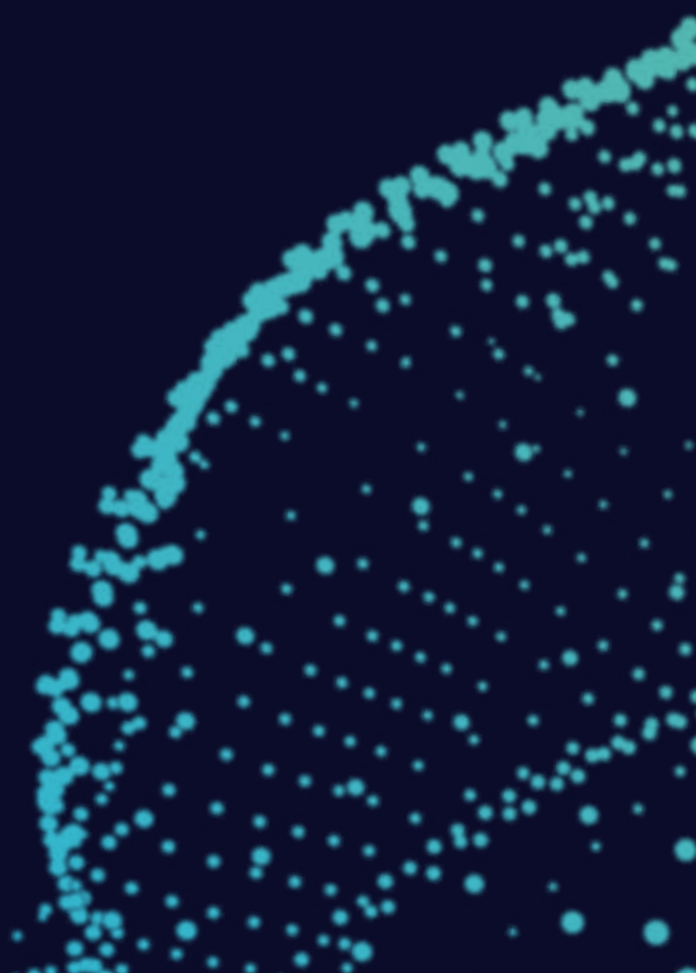

© 2021 by Siemens AG, Berlin und München